

lagen der ihnen unterstellten wirtschaftsleitenden Organe und direkt unterstellten Kombinate der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

6. Die Staatliche Plankommission übergibt der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die verbindliche Abrechnungsgrundlage des Volkswirtschaftsplanes nach Quartalen und Monaten in der Untergliederung nach Industrieministerien, Ministerium für Bauwesen, Ministerium für Verkehrswesen, Ministerium für Außenwirtschaft zu folgenden Terminen:

Quartalsgliederung des Jahresplanes sowie
I. Quartal nach Monaten
bis 29. 1. 1973

Monatsgliederung für das II. bis IV. Quartal (unter Ausweis des letzten Monats des vorhergehenden Quartals sowie seit Jahresbeginn) jeweils bis zum 27. des Monats vor Quartalsbeginn.

7. Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind verpflichtet, die von ihren übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen bestätigte Monats- und Quartalsgliederung der staatlichen Planaufgaben der staatlichen Berichterstattung zugrunde zu legen. Die Minister und die Leiter der den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe haben ständig zu gewährleisten, daß eine Übereinstimmung zwischen dem Staatsplan ihres Verantwortungsbereiches einschließlich der Monats- und Quartalsgliederung und den Plänen der ihnen nachgeordneten wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen besteht.

Ministerien, die bei der Plandurchführung Toleranzen für die Konsumgüterproduktion gemäß den Festlegungen des Ministerrates anwenden, übergeben der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik eine Übersicht über den Umfang der in Anspruch genommenen Toleranzen bis zum 3. Werktag eines jeden Quartals.

II.

1. Von den Ministerien, WB, Kombinat und Betrieben sind die ökonomischen Vorgaben und die inhaltlich-thematischen Aufgabenstellungen für Wissenschaft und Technik so zu präzisieren bzw. festzulegen, daß eine hohe Effektivität und Produktivität, insbesondere bei der Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion sowie eine Erhöhung des Niveaus der industriellen Formgestaltung erreicht werden.

Es ist zu sichern, daß die Gebrauchswerteigenschaften der Erzeugnisse durch die Erhöhung der Zuverlässigkeit und Gewährleistung der Standardqualität verbessert und durch Vorgabe entsprechender Kennziffern die Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen gesenkt werden. Die wissenschaftlich-technischen Ergebnisse sind mit den Hauptabnehmern bzw. -anwendern sowie wichtigen Zulieferern und dem DAMW abzustimmen.

2. Die Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration erfordert, die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eingegangenen

internationalen Verpflichtungen vollständig in die Pläne und Bilanzen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen aufzunehmen. Die für die Realisierung der staatlichen Verpflichtungen aus der sozialistischen ökonomischen Integration verantwortlichen Minister und die Minister der kooperierenden Zweige haben zu gewährleisten, daß die Verpflichtungen in die Pläne der WB, Kombinate und Betriebe aufgenommen und planmäßig realisiert und abgerechnet werden.

3. Entsprechend den Erfordernissen der gebrauchswert- und wertmäßigen Bilanzierung haben die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe — soweit dies durch Bilanzentscheidungen erforderlich wird — auch dann staatliche Planaufgaben für die Betriebe (bzw. Kombinate und WB) festzulegen, wenn sie keine entsprechende zentrale Planaufgabe erhalten haben.

Von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen sind im I. Quartal 1973 die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen unter Berücksichtigung der Bestände per 31. Dezember 1972 bei den Lieferanten und Verbrauchern zu präzisieren und, soweit erforderlich, die Bilanzanteile zu korrigieren.

4. Die Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern gemäß Abschnitt I Ziff. 2 der Anlage zur Anordnung (Nr. 1) vom 15. Februar 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 (Sonderdrude Nr. 726 des Gesetzblattes) ist für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 mit folgenden Ergänzungen bzw. Änderungen anzuwenden:

a) Grundnomenklatur

Staatliche Plankennziffern:

— die Quartalsgliederung des Exports (Ziff. 12) und des Imports (Ziff. 15) wird für festgelegt für SW, darunter UdSSR, sowie für NSW.

— Investitionen (materielles Volumen), darunter Bau, Ausrüstungen (Ziff. 20), wird ergänzt um:

c) materielles Investitionsvolumen für den Umweltschutz

— Ausgewählte Vorhaben der Mechanisierung und Automatisierung mit hoher Produktivität und Effektivität* wird ergänzt um:

ausgewählte Investitionsvorhaben für den Umweltschutz.

— Neu aufgenommen werden die Kennziffern:

■ Technisch-ökonomisch begründete Normative des Verbrauchs volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien.

• Lieferung ausgewählter Erzeugnisse für den Bereich Bevölkerung nach Preisgruppen (nur für bilanzierende Organe).

* bisher: Investitionen, die unter Kontrolle des Ministerrates stehen, sowie die ausgewählten Rationalisierungs- bzw. Automatisierungsvorhaben unter zentraler staatlicher Kontrolle (Ziff. 21)